

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Polizeiverordnung über den Betrieb von Lichtspielunternehmungen. S. 11. —
 Polizeiverordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.
 S. 21. — Ministerial-Bekanntmachung über das Gesetz, betreffend die Ausführung
 des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwal-
 tungsgerichts. S. 23. — Ministerial-Verordnung zur Abänderung der Verordnung
 vom 18. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge
 für Gefangene. S. 24.

№ V. Polizeiverordnung

vom 18. Januar 1913

über den Betrieb von Lichtspielunternehmungen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die
 Strafanordnung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen
 (Ges.-S. S. 238), wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer öffentliche Vorstellungen mit Lichtspiel- (kinematographischen) oder ähn-
 lichen Apparaten veranstalten will, hat davon rechtzeitig vor der Herrichtung der
 Betriebsstätte und Aufstellung der Apparate bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Er hat dieser Behörde auf deren Verlangen rechtzeitig vor dem im Absatz 1
 genannten Zeitpunkt eine Planzeichnung mit Beschreibung in zwei Exemplaren
 einzureichen. Daraus müssen die Lage des Grundstücks und der Betriebsstätte im
 Grundstück, die Höfe, die Ein- und Ausgänge, die Grundfläche sowie die Höhe
 und der Kubikinhalt des Zuschauerraums und des für die Apparate bestimmten
 Raums, die für die Zuschauer vorgesehenen Plätze und ihre Zahl, die Art und
 Aufstellung der Apparate, die Feuerlöscheinrichtungen und alles sonst wesentliche
 erkennbar sein.

Ausgegeben in Rudolstadt am 25. Februar 1913.